

die Ständeversammlung zu bringen, die Absicht lediglich dahin gegangen, diejenigen Bestimmungen zu geben, die man in der bisherigen Gesetzgebung wenigstens theilweise vermist zu haben glaubt. Ich muß übrigens hierbei bemerken, daß ich dem, was die geehrte Deputation gesagt hat, nicht vollständig beitreten kann, indem das Mandat über Tumult und Aufruhr, die Ordonnanz und das Mandat über die Communalgarde allerdings im Wesentlichen die Bestimmungen enthalten dürften, die geeignet sind, den Zweck zu erreichen, und daß in der That diese Gesetze als so völlig ungenügend keineswegs zu betrachten seien. Es kommt bei allen solchen Bestimmungen vorzugsweise darauf an, wie sie ausgeführt werden, also darauf, daß die Behörden ihre Pflicht thun, nicht den Muth verlieren, und den richtigen Tact haben. Daß die Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzen zerstreut sind, ist zuzugeben, aber sie sind so einfach, daß dies allein kaum eine Veranlassung sein könnte, ein besonderes Gesetz zu geben. Nur über einen Punkt, nämlich wegen einiger etwa zu beobachtenden Formlichkeiten, z. B. des Aufsehrzeichens und wegen der Collision der Behörden, läßt sie wohl sagen, daß die bisherige Gesetzgebung nicht vollständig genügend sei, und die Regierung eben deshalb und da ihr die Ueberzeugung wurde, daß es von vielen Seiten, auch von solchen, die Gesetz und Ordnung ehren, gewünscht werde, sich entschließen, dieses Gesetz bearbeiten zu lassen. Daß nun aber eine offenbar in das Rechtsgebiet gehörende Frage, wie die von dem geehrten Sprecher aufgestellte, nicht in ein solches rein polizeiliches und militairisches Gesetz gehören würde, darüber kann man kaum zweifelhaft sein; es würde auch eine solche Bestimmung keineswegs dadurch schon erfüllt sein, wenn der Grundsatz im Allgemeinen ausgesprochen würde, sondern er müßte detaillirt werden, und das würde die Folge haben, daß eine specielle, gar sehr in materielle Rechtsverhältnisse eingehende Vorlage gemacht werden müßte, die nicht mit einem Gesetze in Verbindung gebracht werden könnte, welches gewissermaßen nur eine Proceßordnung für die Behörden im Falle eines Aufsehens sein soll.

Wicepräsident v. Friesen: Obgleich ich kein großer Freund von vielen Gesetzen, gebe ich doch recht gern zu, daß im vorliegenden Falle, und da der Wunsch so dringend ausgesprochen wird, ein Gesetz recht gut sein könne. Indessen wollte ich nur auf zwei Umstände aufmerksam machen, einmal, daß das Hauptgesetz, welches man ungenügend findet, das Mandat von 1791 kein unzweckmäßiges Gesetz ist, und wollte daher Einiges anführen, um es in Schutz zu nehmen, dann aber, daß man von dem neuen Gesetze sich nicht zu viel versprechen und nicht erwarten dürfe, daß es im Wesentlichen etwas Mehreres und Anderes enthalten könne, als die ältern Gesetze. Fast scheint es aber, als ob man bei den Petitionen, die ein neues Gesetz verlangen, von einem andern Gesichtspunkte ausgegangen sei, als dem, wovon das Mandat von 1791 ausgegangen ist. Das Mandat von 1791 will die Obrigkeit stärken, befestigen, an ihre Pflicht erinnern, die Tumultuanten aber ermahnen, daß, wenn sie sich an dem

Gesetze vergreifen, die Obrigkeit die Pflicht hat, mit aller Kraft und mit allem Nachdruck dagegen einzuschreiten. Das Mandat von 1791 handelt mehr von der Wirksamkeit der Obrigkeiten. Aber die Petenten scheinen vielmehr den Wunsch zu haben, daß die Tumultuanten mehr gegen das Einschreiten der Obrigkeit in Schutz genommen werden, daß ihnen ein gewisser Spielraum gewährt werde, eine Vorkehrung dagegen, daß die Obrigkeiten nicht zu streng seien, nicht sogleich einschreiten sollen. Fast scheint es, als ob man sagen wollte, ein bißchen Aufruhr kann man schon machen, die Fenster einwerfen, mit Steinen werfen u. s. w. Erst wenn das gesetzliche Signal gegeben sei, müsse man aufhören. Der oberste Grundsatz bleibt immer: Niemand darf der Obrigkeit sich eigenmächtig und gewaltthätig widersetzen und mit Gewalt etwas von ihr erzwingen wollen, geschehe es nun durch Einzelne, oder durch gedrängte zahlreiche Tumultuanten. Geschieht das, widersetzt sich Jemand eigenmächtig der Obrigkeit, so soll die Obrigkeit dem mit allem Ernst und Nachdruck begegnen und die Gerichtsfolge und Miliz anbieten. Diese Grundsätze sind in dem Mandate von 1791, §. 2 und 9 wörtlich ausgesprochen. Das ist das Wesentlichste, und etwas Anderes kann in dem neuen Gesetze auch nicht enthalten sein. Entsteht Tumult, Aufruhr, Widersetzlichkeit, so muß die Obrigkeit einschreiten und zwar mit allem Nachdruck und Entschlossenheit. Ein Signal kann allerdings vorgeschrieben werden, das ist wahr, aber den richtigen Augenblick zu bestimmen, wo die Obrigkeit dies thun und mit Gewalt einschreiten darf und kann, das ist eben die Schwierigkeit. Ich fordere Jeden auf, zu sagen, wie das mit Buchstaben und Gesetzen auszudrücken sei. Hier sind zwei Thätigkeiten vorhanden, Selbsthilfe auf der einen und Nothwehr auf der andern Seite. Hier bestimme man mir, wo und wann ich die Nothwehr anwenden darf, und wo mit größerer und geringerer Kraft. Ein ähnlicher Fall liegt in dem Mandat von 1810, das Verfahren gegen Wildschützen betreffend, vor, wo sich der, welchem der Forst- und Jagdschutz anvertraut ist, wenn er von einem Wildschützen bedroht oder angegriffen wird, mit seinen Waffen wehren und zu Rettung seines eignen Lebens von den Waffen selbst den äußersten Gebrauch machen darf. Wenn aber dieser Augenblick eintreten werde, das ganz genau zu bestimmen, wird jedem Gesetze unmöglich sein. Also muß ich wiederholen, die Grundsätze des alten Gesetzes werden im Wesentlichen immer die Grundsätze des neuen Gesetzes sein. Uebrigens enthält das alte Gesetz viele gute Bestimmungen, namentlich gegen aufrührerische Schriften, gegen aufwiegende, heimliche oder öffentliche Unternehmungen, gefährliche Zusammenkünfte u. s. w. Es enthält auch die Bestimmungen, daß kein Zuschauer sich bei einem Tumulte aufhalten soll, daß die Neugierigen nach Hause gehen sollen, und daß, wer als Neugieriger auf dem Platze bleibt, sich es selbst zuzuschreiben hat, wenn er als Tumultuant mit ergriffen wird oder zu Schaden kommt. Das ist namentlich eine Bestimmung, die sehr nützlich und nothwendig ist, und wohl beibehalten werden möchte. Was nun das Zeichen und die gesetzlichen Formalitäten anlangt, die man verlangt, um die Obrigkeit zu berech-